

Titel der Drucksache:

**Informationen über Baumfällanträge im
Zeitraum 01.04. bis 30.09.2013**

Drucksache

2054/13

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	04.11.2013	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.12.2013	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Im Berichtszeitraum wurden 321 Baumfällanträge eingereicht (Anlage 1 bzw. 1a). Die Baumkommission begutachtete 655 Bäume, von denen 559 zur Fällung frei gegeben wurden (85 Prozent). In 91 Fällen wurde die beabsichtigte Fällung abgelehnt (14 Prozent). 5 Bäume (1 Prozent) befinden sich noch in Bearbeitung. Die Ablehnungsquote ist gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum (12 Prozent) leicht erhöht, befindet sich jedoch noch im langjährigen Mittel (10 bis 15 Prozent). Diese Quote ist mit denen anderer bundesdeutscher Städte mit Baumschutzsatzungen vergleichbar.

Einen großen Anteil nehmen weiterhin Anträge ein, die aufgrund von Auflagen des Brandschutzes gestellt werden. Die Anlage von Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten machen vorgeschriebene Abstände und Wenderadien notwendig. Hier gibt es kaum Entscheidungsspielraum. Dennoch wird jeder einzelne Baum intensiv geprüft. Ggf. reichen auch Schnittmaßnahmen. Insbesondere in den Neubaugebieten wurde der zweite Rettungsweg bei der Anlage der Grünflächen nicht berücksichtigt, wodurch heute eine teilweise hohe Anzahl von Bäumen gefällt werden muss. Der Ersatz wird vorzugsweise vor Ort in den Wohngebieten geleistet. Des Weiteren wird eine hohe Anzahl an Bäumen bei der Um- oder Wiedernutzung von Grundstücken gefällt. Bei besonders wertvollen und ortsbildprägenden Bäumen wird bereits im Vorfeld (Phase der Baugenehmigung) versucht, diese zu erhalten und die Planungen entsprechend zu ändern. Dies gelingt jedoch nicht in jedem Fall. Entscheidend hierbei ist die Zumutbarkeit, die sich im finanziellen Mehraufwand niederschlägt.

Die beauftragten Ersatzpflanzungen werden systematisch nach Ablauf einiger Jahre (Anwuchsphase) kontrolliert. In wenigen Fällen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet wegen Nichtbefolgung der Auflage. Daneben müssen in wenigen Fällen Nachbesserungen

beauftragt werden, da der Mindeststammumfang nicht eingehalten wurde oder die Baumart (einheimisch) nicht den Bestimmungen entspricht.

Bei Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kommt es regelmäßig zur Beauftragung von Ersatzzahlungen. Diese werden vom Garten- und Friedhofsamt vereinnahmt und für Baumpflanzungen im Stadtgebiet aufgewendet. Im Berichtszeitraum wurden 11 Zahlungen mit einer Höhe von insgesamt 1620 Euro beschieden. Die Kosten für eine Ersatzzahlung betragen bei Laubbäumen 155,00 Euro pro Stück sowie bei Nadelbäumen 125,00 Euro pro Stück.

Die exakte Anzahl bzw. der Anteil der Ersatzzahlungen pro Jahr kann erst nach einigen Jahren bestimmt werden, da die Antragsteller mindestens 2 Jahre Zeit haben, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Zeit bleibt auch, um einen Antrag auf Ersatzzahlung zu stellen.

Die in den Fällbescheiden festgesetzte Pflanzqualität vom 12/14 cm Stammumfang wurde in der Baumschutzsatzung so bemessen, dass ein Privateigentümer in der Lage ist, Bäume mit Ballen ohne technische Hilfsmittel (Kleinbagger) zu pflanzen (etwa 50 kg Gewicht). Im öffentlichen Straßenraum ist dagegen eine Pflanzqualität von mindestens 18/20 cm Stammumfang erforderlich. Daraus resultierend werden durch das Garten- und Friedhofsamt größere Bäume als im Fällbescheid gefordert gepflanzt. Eine direkte Vergleichbarkeit über gepflanzte Stückzahlen zu geforderten Nachpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ist daher schwierig.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Umsetzung der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt ist nach wie vor die Ahndung von nicht sach- und fachgerecht ausgeführten Baum“pflege“maßnahmen.

Hierbei ist zu verzeichnen, dass sich die Zahl der Verstöße weiter auf hohem Niveau bewegt.

Verursacher sind meist die Eigentümer selbst oder fachfremde Firmen.

Fälle von Baumbeschädigungen durch Baumaßnahmen steigen ebenfalls weiter an. Hier bleibt die Ein- und Vorsicht der Firmen weit hinter den Erwartungen zurück. Es muss konstatiert werden, dass der Baumschutz nicht ernst genommen wird. Trotz eindeutiger DIN-Vorschriften und Vorgaben der Baumschutzsatzung. Kritisch sind vor allem Schäden, deren Folgen erst Jahre später sichtbar werden.

Neben Bußgeldern werden regelmäßig auch Zwangsgelder angedroht und ggf. festgesetzt.

Betroffene Firmen halten sich dann meist an die Schutzvorschriften.

Baumfällungen ohne erforderliche Genehmigung bilden weiter die Ausnahme.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1a Informationsblatt Baumfällungen 2013 April – Sept - öffentlich

(liegt in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus)

23.10.13, gez. Lummitsch

Datum, Unterschrift